

# **E-Control**

## **Corporate Governance Bericht**

### **für das Geschäftsjahr 2025**

Bericht des Vorstands der E-Control  
gemäß Punkt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

Wien

März 2026

## 1 Allgemeines

Der im Juni 2017 von der von der Bundesregierung beschlossene Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) hat zum Ziel, die Führung und Überwachung staatlicher Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen, sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die E-Control als Anstalt öffentlichen Rechts unterliegt gemäß Art. 126b B-VG der Überprüfung des Rechnungshofes und könnte gemäß Punkt 3.4 B-PCGK iVm § 2 Abs. 2 E-ControlG als ein „Unternehmen des Bundes“ qualifiziert werden. Punkt 4.1 B-PCGK 2017 bestimmt die Anwendbarkeit des B-PCGK 2017 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz, soweit zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. E-Control fällt sohin grundsätzlich in den Anwendungsbereich des B-PCGK 2017, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das E-ControlG und die E-Control betreffenden unionsrechtlichen Vorgaben, dem nicht entgegenstehen (siehe dazu im Detail Punkte 2 und 3).

## 2 Unabhängigkeit: Sonderstellung der E-Control aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben und Zielsetzungen

Die E-Control ist die nationale Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt-<sup>1</sup> und Erdgasbinnenmarktrichtlinie<sup>2</sup>. In Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben wurde die E-Control als eine Anstalt öffentlichen Rechts durch das E-ControlG errichtet.

Die unionsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörden fordert die umfassende institutionelle, budgetäre, haushaltsrechtliche ebenso wie personelle und funktionale Unabhängigkeit der E-Control gegenüber der allgemeinen staatlichen Verwaltung und insbesondere deren obersten Verwaltungsorganen. Diese sich auf Unionsrecht gründende Sonderstellung wurde durch eine

<sup>1</sup> Vgl. Art. 57 ff. Richtlinie (EU) 2019/944 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

<sup>2</sup> Vgl. Art 39 ff Richtlinie 2009/73/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 bestätigt und bekräftigt.<sup>3</sup>

Das E-ControlG weist die hoheitlichen Befugnisse der Energieregulierung nicht der E-Control als Anstalt als solcher, sondern ihren Organen zu. Gemäß § 5 Abs. 1 E-ControlG sind dies

- der Vorstand,
- die Regulierungskommission und
- der Aufsichtsrat.

Die Organe der E-Control werden funktionell als staatliche Verwaltungsbehörden tätig, sind aber organisatorisch Organe der Anstalt E-Control. Daraus folgt, dass die unionsrechtlich vorgegebene und aus verfassungsrechtlichen Gründen gesetzlich vorzusehende Weisungsfreistellung sowie weitere Unabhängigkeitselemente jeweils nicht für die Anstalt E-Control, sondern gemäß § 5 Abs. 2 E-ControlG für die Organe und ihre Mitglieder festgelegt sind.

### 3 Bekenntnis zum B-PCGK 2017

Der Vorstand der E-Control bekennt sich im Rahmen der unionsrechtlichen Unabhängigkeit zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017 und erklärt, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2025 den anwendbaren Regeln des B-PCGK 2017, die nicht durch das E-ControlG oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen überlagert werden, entsprochen wurde.

Mangels „Eigentümerstellung“ und „Beteiligung“ scheidet ein allgemeines „Beteiligungsmanagement“<sup>4</sup> des Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gegenüber der E-Control aus.

Der Vorstand der E-Control bewertet die Bestimmungen des B-PCGK 2017 als im Sinne einer transparenten, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen öffentlichen

<sup>3</sup> EuGH, Rs C-718/18, Kommission/Deutschland.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Beteiligungsleitfaden BMK (2021) (**Beteiligungsleitfaden BMK**) abrufbar unter <https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/beteiligungsmanagement/leitfaden.html>.

Aufgabenerfüllung als zuträglich und den unionsrechtlichen Anforderungen an die E-Control als derzeit nicht entgegenstehend.<sup>5</sup>

Dieser Bericht ist auf der Website der E-Control unter [www.e-control.at/corporate-governance-berichte](http://www.e-control.at/corporate-governance-berichte) abrufbar.

## 4 Abweichungen vom B-PCGK 2017

Der B-PCGK 2017 enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind, sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Im Sinne des „Comply or Explain“ Grundsatzes ist zu begründen, wenn Regeln des B-PCGK 2017 nicht oder nicht ganz entsprochen wird. Der B-PCGK 2017 hat einen sehr heterogenen Adressatenkreis und umfasst Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten. Die wirtschaftlichen und hoheitlichen Zusammenhänge, in denen diese Rechtsträger agieren, sowie auch deren Verfassungen sind unterschiedlich.

Für die E-Control bedeutet dies, dass bei der Umsetzung des B-PCGK 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere vorrangiges Unionsrecht und das E-ControlG – zu berücksichtigen sind. Nicht oder nur teilweise Umsetzungen der Vorgaben des B-PCGK 2017 ergeben sich vor diesem Hintergrund ausschließlich aus Diskrepanzen zwischen diesen eben erwähnten vorrangigen rechtlichen Anforderungen und den daher teilweise nicht anzuwendenden Vorgaben des B-PCGK 2017.

Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Spezifika betreffend die Einrichtung der E-Control konnten folgende Punkte nicht umgesetzt werden:

- Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner

Anteilseignerrechte bestehen in Bezug auf die E-Control nicht. Anstelle dieser Anteilseignerrechte bestehen aufgrund der unionsrechtlich und gesetzlich geforderten vollkommenen Unabhängigkeit der E-Control als nationale Energieregulierungsbehörde abschließend normierte Bestellungs- und Aufsichtsbefugnisse des Bundes. Sie

---

<sup>5</sup> E-Control als nationale Energieregulierungsbehörde kann durch derartige nationale Regelwerke im Lichte der unionsrechtlichen Unabhängigkeit in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht gebunden werden. Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Frage obliegt es der E-Control selbst in Beachtung des Anwendungsvorranges des Unionsrechts zu beurteilen, inwieweit vorrangiges Unionsrecht der Anwendung derartiger Regelwerke entgegensteht (vgl. VwGH, Erkenntnis vom 23.11.2016, Ro 2016/04/0013, RZ 29).

umfassen ein beschränktes Unterrichtsrecht (§ 5 Abs. 3 E-ControlG), eine Informationspflicht durch den Aufsichtsrat (§ 16 Abs. 1 E-ControlG), sowie Bestellungs- und Abberufungsrechte der Organwalter (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 3, 10 Abs. 1 und Abs. 6, 13 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 16 Abs. 1 E-ControlG) sowie eine Leitungs- und Weisungsbefugnis in Bezug auf die in § 5 Abs. 4 E-ControlG verwiesenen Gesetzen geregelten Vollzugszuständigkeiten. Im Übrigen bestehen die allgemeine Gebarungskontrolle (§ 17 E-ControlG iVm Art. 126b B-VG) und ein parlamentarisches Befragungsrecht (§§ 18 E-ControlG). Der bei der E-Control eingerichtete Aufsichtsrat ist als Organ der E-Control von der beschriebenen unionsrechtlichen Unabhängigkeit miterfasst, nimmt somit keine „Eigentümerinteressen“ wahr und übt seine Aufgaben ausschließlich aufgrund des E-ControlG aus.

Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 7.2 (Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte), 7.4 (Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner), 7.5 (Erwerb von Beteiligungen), 7.6 (Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes) in Teilen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden.

- Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Der Handlungsspielraum der E-Control und ihrer Organe ist durch den im E-ControlG normierten Rahmen abschließend vorgegeben. Weiters wirkt idZ auch die oben beschriebene Unabhängigkeit der E-Control als Energieregulierungsbehörde als Schranke bei der Umsetzung des B-PCGK 2017. Dem Aufsichtsrat kommt gemäß § 15 Abs.1 und 2 E-ControlG die Überwachung der (privatwirtschaftlichen) Geschäftsführung der E-Control sowie gemäß § 16 Abs. 2 E-ControlG die Rolle der E-Control-internen Überwachung der Gesetzmäßigkeit des Handelns des Vorstandes zu. Die im E-ControlG vorgenommene Aufgabenzuweisung an den Aufsichtsrat ist taxativ. Vor diesem Hintergrund konnten die Punkte 8.1.2 (Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie), 8.4 (Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens)<sup>6</sup> nur teils oder gar nicht umgesetzt werden.

---

<sup>6</sup> Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass keine Kreditgewährung an Organe der E-Control durch die E-Control erfolgen kann.

- Punkt 9 – Geschäftsleitung

Aufgrund der abschließenden gesetzlichen Regelungen des E-ControlG hinsichtlich der Organe der E-Control (Bestellungsprozess, Funktionsperiode etc.) aber auch aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit dieser Organe konnten die Punkte 9.3 (Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung), 9.4. (Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung), 9.5. (Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung) nur teils oder gar nicht umgesetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellt. Es sei an dieser Stelle vermerkt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenskonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK 2017 materiell übererfüllen.<sup>7</sup>

- Punkt 11 – Überwachungsorgan

Die Bestellung und der Handlungsspielraum der Organe von E-Control sind durch das E-ControlG vorgegeben. Eine Beschränkung ergibt sich durch die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der E-Control als Energieregulierungsbehörde. Aus diesen Gründen konnten die folgenden Punkte nur teils oder gar nicht umgesetzt werden: Punkte 11.2 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans), 11.5 (Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans), 11.7 (Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan). Es sei an dieser Stelle wiederum erwähnt, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Interessenkonflikte der Organe der E-Control die Anforderungen des B-PCGK 2017 materiell übererfüllen.<sup>8</sup>

- Punkt 13 – Interne Revision

Nach Punkt 13.3 B-PCGK 2017 soll die Bestellung des Leiters der internen Revision durch das Überwachungsorgan genehmigt werden. Da § 15 Abs. 2 E-ControlG einen abschließenden Katalog an Genehmigungstatbeständen für den Aufsichtsrat vorsieht, kann ein Beschluss über die Bestellung des Leiters der internen Revision durch den Aufsichtsrat der E-Control nicht erfolgen. Der Vorstand hat eine

<sup>7</sup> Vgl. hierzu insbesondere § 6 Abs. 4 E-ControlG den Vorstand betreffend und § 13 Abs. 3 den Aufsichtsrat betreffend. Diese Bestimmungen verweisen neben einem allgemeinen materiellen Unabhängigkeitserfordernis explizit auch auf des § 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983.

<sup>8</sup> *Ibid.*

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als fachlich geeignete externe Revisionsstelle mandatiert und dies dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht

- Punkt 14 – Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung

Punkt 14.2.6. des B-PCGK 2017 gibt im Wesentlichen die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948 wieder, nach welcher die Bundesministerien, die die Interessen des Bundes bei Unternehmungen iSd Abs. 1 *leg. cit.* wahrnehmen, die ihnen zukommenden Bilanzen und Rechnungsbelegen von Unternehmungen sofort nach Einlangen dem Rechnungshof zu übermitteln. § 12 RHG setzt die Bestimmung des Art. 126b Abs. 2 B-VG um, welche die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt vorsieht. Der Rechtsträger der E-Control als Regulierungsbehörde ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, welche hinsichtlich der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes bereits unter die einschlägige Bestimmung des Art. 126b Abs. 1 B-VG fällt. Sihin kann die Bestimmung Punkt 14.2.6. die auf Unternehmungen abstellt, an denen der Bund beteiligt ist von der E-Control als Anstalt öffentlichen Rechts nicht umgesetzt werden. Die volle Prüfungskompetenz des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der E-Control ist bereits durch Art. 126b Abs. 1 B-VG gewährt.

- Punkt 15 – Corporate Governance Bericht

Punkt 15.1.1 des B-PCGK 2017 sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens im Rahmen eines Corporate Governance Berichts berichten. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen.

Es besteht kein wie auch immer geartetes Eigentümerverhältnis zwischen der E-Control als unionsrechtlich und durch das E-ControlG determinierte unabhängige Energieregulierungsbehörde und einer anderen (Rechts-)Person. Sihin besteht im Hinblick auf die E-Control auch kein Überwachungsorgan, dass dem materiellen Gehalt eines Aufsichtsrats, wie er im B-PCGK 2017 beschrieben wird (wie im kapitalgesellschaftsrechtlichen Sinn verstanden), entspricht. Demgemäß hat der

nationale Gesetzgeber dem Aufsichtsrat der unabhängigen Energieregulierungsbehörde E-Control in § 15 Abs. 2 E-ControlG taxativ aufgezählte Befugnisse zugewiesen. Eine gemeinsame Berichterstattung über die Corporate Governance der E-Control ist darin nicht enthalten. Weiters ist mangels eines Eigentümerverhältnisses in Bezug auf die E-Control der gegenständliche Bericht des Vorstandes (siehe dazu näher Punkt 3) an die Öffentlichkeit im Sinne einer transparenten, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen öffentlichen Aufgabenerfüllung und nicht an Eigentümer bzw. Kapitalvertreter gerichtet. Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann die gemeinsame Berichtspflicht der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans gemäß Punkt 15.1.1 nicht umgesetzt werden. Der Bericht wird allein vom Vorstand erstellt und veröffentlicht.

## 5 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

### a. Die Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2025

**Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M., geboren 1969**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 25. März 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 24. März 2026

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: keine

**Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA, geboren 1971**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 25. März 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 24. März 2026

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: keine

Die im Geschäftsjahr 2025 gewährten, vertraglich vereinbarten festen, der österreichischen Lohnsteuer unterliegenden Jahresbruttobezüge, bestehend aus 12 Monatsbruttobezügen und einem 13. und 14. Monatsbruttobezug, alle jeweils zu gleichen Teilen, betragen für das Vorstandmitglied Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. EUR 257.762,12 und für das Vorstandmitglied Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA EUR 246.456,84.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Erreichen von zwischen den Vorstandmitgliedern und dem Aufsichtsrat vereinbarten Zielen einen vertraglichen Anspruch auf eine variable Vergütung. Die Bestimmung der Zielerreichung für das Geschäftsjahr 2025 und somit die Höhe der variablen Vergütung der Vorstandmitglieder wird vom Personalausschuss des

Aufsichtsrats geprüft und genehmigt. Dies fand nach Redaktionsschluss des Corporate Governance Berichtes für das Geschäftsjahr 2025 statt und wird daher im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2026 berichtet.

Die Bestimmung des variablen Vergütungsanteils für das Geschäftsjahr 2024 erfolgte durch den Aufsichtsrat nach Feststellung des Jahresabschlusses in der Aufsichtsratssitzung am 20. März 2025 und wurde vom Personalausschuss des Aufsichtsrats am 10. April 2025 für das Vorstandmitglied Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. mit EUR 37.213,01 und für das Vorstandmitglied Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA mit EUR 35.580,87 geprüft und genehmigt.

Den Vorstandmitgliedern standen während des Geschäftsjahres 2025 elektrisch betriebene Dienstwagen zur Verfügung, welche jeweils auch privat genutzt werden können.

Die zusätzlich gewährten, vertraglich vereinbarten Zahlungen in eine betriebliche Pensionskasse betragen im Geschäftsjahr 2025 zehn Prozent der Jahresbruttobezüge für jedes Mitglied des Vorstands.

Es bestehen keine weiteren vertraglichen Versorgungsansprüche der Vorstände gegen die E-Control, die während Ihrer Dienstzeit erworben werden und nach Ende der Dienstzeit einen Geldwert darstellen, auch wurden solche im Geschäftsjahr 2025 nicht gewährt.

## **b. Die Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2025**

### **Mag. Dorothea Herzele, Vorsitzende, geboren 1965** **Vorsitzende**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 28. April 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 27. April 2026

Vergütung und Aufwandsersatz 2025: EUR 3.315,00 (fixe Vergütung) und EUR 490,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: Vorsitzende des Personalausschusses und Mitglied des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: Keine

### **Dr. Ilse Stockinger, Stellvertreterin der Vorsitzenden, geboren 1971** **Stellvertretende Vorsitzende**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 28. April 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 27. April 2026

Vergütung und Aufwandsersatz 2025: EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und EUR 350,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: Mitglied des Personalausschusses und Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: Keine

**Dr. Dörte Fouquet, geboren 1957**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 28. April 2021

Ende der laufenden Funktionsperiode: 27. April 2026

Vergütung und Aufwandsersatz 2025: EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und EUR 420,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: Keine

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: Keine

**Nicolas Rathauscher, M.Sc., geboren 1991**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 15. Dezember 2021

Zurücklegung der Funktion: 12. September 2025

Vergütung und Aufwandsersatz 2025: EUR 2.210,00 (fixe Vergütung) und EUR 280,00 (variabler Aufwandsersatz)

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: Keine

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: Keine

**Eva Lacher, M.Sc., Vertreterin des Betriebsrates, geboren 1984**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 28. November 2019

Ende der laufenden Funktionsperiode: n/a

Vergütung und Aufwandsersatz 2025: Keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: Keine

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: Keine

**Dr. Johannes Mrazek, LL.M., Vertreter des Betriebsrates, geboren 1966**

Beginn der laufenden Funktionsperiode: 25. Jänner 2018

Ende der laufenden Funktionsperiode: n/a

Vergütung und Aufwandsersatz 2025: Keine

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans: Mitglied des Prüfungsausschusses

Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017: Keine

## 6 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der E-Control

### a. Vorstand

Der Vorstand der E-Control ist gemäß § 6 Abs. 1 E-ControlG ein Kollegialorgan, das aus zwei Mitgliedern besteht. Nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 E-ControlG hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der aktuellen Geschäftsordnung vom 24. Juni 2021 ist folgende Geschäftsverteilung vorgesehen:

- **Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA:**
  - Abteilung IT & Telekommunikation
  - Abteilung Strom
  - Abteilung Ökoenergie und Energieeffizienz
  - Abteilung Gas
- **Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.:**
  - Abteilung International Relations
  - Abteilung Endkunden und Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG und § 4 Abs. 1 Z 1 AStG
  - Abteilung Volkswirtschaft
  - Abteilung Recht
- **Gemeinsame Besorgung:**
  - Allgemeine Abteilung des Vorstandes  
(Allgemeine Vorstandsangelegenheiten, Interne Revision, Datenschutzbeauftragter, Korruptionspräventionsstelle (Antikorruptionsbeauftragter) und Öffentlichkeitsarbeit)
  - Abteilung Finanzen, Personal und Organisation
  - Abteilung Tarife

### b. Aufsichtsrat

Gemäß § 14 E-ControlG hat die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr sowie aus wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses des Aufsichtsrates sowie dessen allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Im Jahr 2025 haben vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- 20. März 2025
- 05. Juni 2025
- 11. September 2025
- 04. Dezember 2025

Der Aufsichtsrat der E-Control kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Diesfalls ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung über das Zustandekommen eines Beschlusses im Ausschuss zu berichten.

Es besteht ein offener Ausschuss des Aufsichtsrates (Prüfungsausschuss). Dieser tagte im Jahr 2025 dreimal:

- 20. März 2025
- 05. Juni 2025
- 11. September 2025

Es besteht weiters ein Personalausschuss, der die Beziehungen zwischen der E-Control als Anstalt öffentlichen Rechts und den Mitgliedern des Vorstands behandelt. Er wurde mit Umlaufbeschluss vom 21. Dezember 2021 eingerichtet. Der Personalausschuss tagte während des Geschäftsjahres 2025 zweimal, dies am 21. Februar 2025 und am 10. April 2025.

Im Geschäftsjahr 2025 nahm jedes Mitglied des Aufsichtsrates der E-Control an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

### **c. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Zwischen Vorstand und Aufsichtsrat findet insbesondere in den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat in den Sitzungen regelmäßig über die Entwicklung der Energiemärkte, die Tätigkeitsschwerpunkte und den Gang der Geschäfte der E-Control. Bei

wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Es besteht ein Katalog an kaufmännischen Geschäftsführungsmaßnahmen, die gemäß der taxativen Aufzählung in § 15 Abs. 2 E-ControlG der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen ausschließlich folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:

- Doppelbudget für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre;
- Investitionen, die EUR 150.000,00 überschreiten, nicht durch die jeweilige Investitionsplanung genehmigt sind und nicht zu einer Budgetabweichung führen;
- Investitionen, die zu einer Budgetabweichung führen;
- Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Jahresabschluss;
- Geschäftsordnung des Vorstandes;
- Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Bonifikationen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- Jahresplan für die Öffentlichkeitsarbeit.

## 7 D&O Versicherung

Die E-Control hat eine D&O Versicherung (*Directors and Officers*) zugunsten der Mitglieder der Organe und leitender Angestellter abgeschlossen. Die Entscheidung erfolgte auf Basis von Risikoabwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sonderstellung der E-Control als unabhängige Energieregulierungsbehörde. Die Versicherung ist ebenfalls auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Es besteht kein Selbstbehalt und die Kosten trägt die E-Control.

## 8 Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Mitglieder des Vorstandes der E-Control wurden gemäß § 6 Abs. 2 E-ControlG von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 23. Dezember 2020 bestellt, wobei die fünfjährige Funktionsperiode der Vorstände am 25. März 2021 begann. Zum 31. Dezember 2025 waren die Mitglieder des Vorstands ausschließlich männlich.

Der Aufsichtsrat der E-Control wird von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestellt. Zum 31. Dezember 2025 war der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vertreter:innen des Betriebsrates mit vier Frauen und einem Mann besetzt.

Führungskräfte der E-Control werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gemäß § 15 Abs. 2 Z 7 E-ControlG bestellt. In fünf von elf Abteilungen der E-Control waren Frauen als Abteilungsleiterinnen tätig. Da nicht vorhersehbar ist, welche Positionen in nächster Zeit zu besetzen und welche Kandidatinnen und Kandidaten sich dafür bewerben werden, ist eine Terminisierung der Erreichung eines Anteils von mindestens 50% in Führungspositionen nicht möglich.

Die E-Control verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Zudem unterliegt die E-Control dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation der Kandidatinnen oder Kandidaten, das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene ausgeglichen ist.

## 9 Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regeln des B-PCGK 2017 sind von der E-Control gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution zu evaluieren und das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die erste externe Evaluierung fand durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei während des zweiten Quartals 2024 statt. Gemäß der Überprüfung durch die externen Prüfer:innen hat die E-Control die Regeln des B-PCGK 2017 im Evaluierungszeitraum vollinhaltlich eingehalten. Die nächste externe Evaluierung über die Einhaltung des PCGK durch die E-Control gemäß Kapitel 15.5 des B-PCGK 2017 ist für 2029 geplant.

### Energie-Control Austria

für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 25. Februar 2026

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.

Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Vorstandsmitglied